

Regierungsratsbeschluss

vom 22. Dezember 2020

Nr. 2020/1869

KR.Nr. K 0216/2020 (DDI)

Kleine Anfrage Stephanie Ritschard (SVP, Riedholz): Fragen zur Arbeitsweise der KESB Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Die Beantwortung der Fragen aus der Aufsichtsbeschwerde durch das ASO vom 15. Juli 2020, welche ich erst auf Nachfrage per E-Mail am 24. September 2020 erhalten habe, werfen – in Ergänzung zu den Interpellationen vom 9. Juni 2020 - folgende Zusatzfragen auf:

Präsidentenkonferenz:

Die Präsidentenkonferenz ist für die Erarbeitung und den Erlass von Richtlinien und Reglementen zuständig. Die Präsidentenkonferenz hat Abläufe für die Verfahren vor der KESB und für die Anordnung von Massnahmen definiert. Die einzelnen KESB haben zusätzlich Abläufe definiert, um den Gegebenheiten und dem Bedarf in ihrer Region Rechnung zu tragen.

1. Wie viele Reglemente der Präsidentenkonferenz sind in Kraft? Welche? Bitte stellen Sie mir diese zu.
2. Bitte stellen Sie mir die zurzeit geltenden schriftlich festgehaltenen Abläufe für die Verfahren vor der KESB und für die Anordnung von Massnahmen zu.
3. Welche regionalen Unterschiede gibt es in den Abläufen zwischen den drei KESB im Kanton Solothurn?
4. Aus welchen Personen setzt sich die Präsidentenkonferenz zusammen (Auflistung seit Bestehen mit Fluktuationen)?

Begleitgruppe für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde: Der Regierungsrat hat eine Begleitgruppe für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eingesetzt. Die Begleitgruppe wird auch für die Amtsperiode 2017-2021 weitergeführt. Sie tagt quartalsweise.

5. Aus welchen Personen setzt sich die Begleitgruppe zusammen (seit Beginn mit Fluktuationen)?
6. Welche Merkblätter und Richtlinien wurden von der Begleitgruppe erarbeitet? Bitte senden Sie mir die heute geltenden Richtlinien und Merkblätter zu.
7. Warum wird die Begleitgruppe immer noch benötigt?

Know-how Verlust durch Vakanzen und hohe Fluktuationen bei den Mitarbeitern der KESB:

Verschiedene Einzelfälle zeigen auf, dass es durch Vakanzen und die hohe Fluktuation bei den KESB Behörden zu Verlusten betreffend Know-how, zu Verzögerungen und teilweise mangelhaften Fallführungen gekommen ist. Dies betrifft insbesondere die KESB Thal-Gäu/Dorneck-Thierstein. In diesem Zusammenhang bitte ich um folgende Angaben seit 01.01.2013:

8. Namen der Behördenmitglieder pro KESB seit 2013, mit Angabe des Berufsabschlusses, Ein- und Austrittsdatum, Angabe von Langzeit-Arbeitsunfähigkeiten (länger als ein Monat) und Mutterschaftsurlauben sowie Stellvertretungen bei anderen KESB (pro KESB).
9. Namen der freigestellten Mitarbeiter mit Angabe der Dauer und Begründung der Freistellung (pro KESB).
10. KESB Präsidenten und KESB Vize-Präsidenten samt Amtszeiten und Begründung des Austritts.

Pflichtmediation:

Die Mediation fristet ein Schattendasein. Aus Sicht des ASO sind die Voraussetzungen für die Anordnung einer Mediation in den meisten Fällen nicht erfüllt. Es wird vorausgesetzt, dass sich die Eltern freiwillig darauf einlassen und dass ein minimaler gemeinsamer Nenner vorhanden ist. Bei Weigerung eines Elternteils wird von einer Mediation abgesehen. Es gibt keine Richtlinien für die Anordnung einer Mediation. Diese wird einzelfallweise beurteilt.

Fachleute halten normalerweise eine verpflichtende Mediation für zwingend bei jedem neuen Anlauf, Probleme konstruktiv zu lösen. Eine verpflichtende Mediation von einer systemisch ausgebildeten Person ist die zukunftsfähige Lösung. Um die Rechte und Bedürfnisse des Kindes im Vordergrund zu halten, sollten die Eltern sich dem Konsens lösungsorientiert verpflichten. Als Paar getrennt/geschieden bleibt die Elternschaft - die elterliche Verantwortung und die Zusammenarbeit für die Kinder - weiterhin bestehen. Fachleute sind der Auffassung, dass die gerichtliche Auseinandersetzung in strittigen Kindsbelangen nicht zielführend ist, und dass sich die Eltern wie die beteiligten Professionen einem konsensualen und lösungsorientierten Verfahren zu verpflichten haben, um die Rechte des Kindes und das Kindeswohl an erster Stelle zu begleiten und um Gefährdungen des Kindeswohls zu begegnen. Voraussetzung für eine erfolgreiche Mediation ist, dass die am Konflikt beteiligten Personen in der Lage sind, ihre Interessen selbstständig und eigenverantwortlich wahrzunehmen.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

11. Wie oft wurde seit 2013 eine Mediation angeordnet (pro KESB und Jahr)?
12. In wie vielen Fällen ist die Mediation gescheitert, so dass das Verfahren weitergeführt werden musste (pro KESB)?
13. In wie vielen Fällen konnte nach der Mediation das Verfahren abgeschlossen werden (pro KESB)?
14. Namen der eingesetzten Mediatoren und Anzahl Aufträge (pro KESB)?
15. Dauer der Mediationen (pro KESB)?
16. Kosten der Mediationen (pro KESB)?
17. Die Begründung, weshalb angeordnete Mediationen nicht erfolgsversprechend sind, widerspricht der Fachliteratur. Ist es nicht gerade die Aufgabe eines Mediators, die menschliche Grundhaltung für eine gelingende Mediation zu schaffen? Ist es nicht die Aufgabe des Mediators, einen positiven Zugang zu Konflikten, die Orientierung an der Zukunft und an den vorhandenen Ressourcen bei den Betroffenen zu wecken, damit eine zukunftsfähige Lösung möglich ist und vermittelt werden kann? Warum wird vorausgesetzt, dass beide Parteien Bereitschaft für eine Mediation signalisieren? Warum soll es nicht möglich sein, dass ein systemisch ausgebildeter, anerkannter und unabhängiger Mediator auch bei einer anfänglichen Weigerung eines Elternteils diesen für eine einvernehmliche Lösung gewinnen kann? Der Leidensdruck und das Beratungsbedürfnis werden dadurch geschaffen, dass dem nicht kooperativen und sich einer Mediation verweigernden Elternteil aufgezeigt wird, dass sein Verhalten als mangelnde Erziehungskompetenz betrachtet wird und zu Nachteilen im weiteren Verlauf des strittigen Verfahrens führen kann, und dass die betroffenen Kinder davon profitieren, wenn die Eltern mit Hilfe eines Mediators eine einvernehmliche Lösung finden. Der Einsatz der Pflichtmediation durch die KESB erscheint nicht ausgereift und dem aktuellen Stand der Fachliteratur entsprechend. Er ist von einer Fachgruppe zu überprüfen und Richtlinien dazu aufzustellen, an denen sich die KESB orientieren können.

Mandatspersonen:

Die Sozialregionen führen einen professionellen Mandatsträgerdienst und stellen – je nach Anzahl der Massnahmen – eine bestimmte Anzahl Mandatspersonen ein bzw. betreuen einen Pool an privaten Mandatsträgern und Mandatsträgerinnen. In diesem Zusammenhang bitte ich um folgende Angaben seit 01.01.2013:

18. Namen der bei den Sozialregionen angestellten Berufsbeiständen pro Sozialregion mit Ein- und Austrittsdatum?
19. Namen der privaten Mandatsträger und Mandatsträgerinnen im Pool pro Sozialregion mit Anzahl betreuter Mandate?

Beistandspersonen handeln im Interesse der Kinder und Jugendlichen, nicht im Interesse der KESB, der Sozialregion oder der Eltern.

20. Wer beaufsichtigt die Beistände?

21. Wohin kann sich ein Betroffener wenden, wenn eine Mandatsperson ihre Aufgabe nicht erfüllt, nicht unabhängig ist und diese als verlängerter Arm der KESB handelt?

22. Wer beaufsichtigt die bei den Sozialregionen angestellten Bereichsleiter und Bereichsleiterinnen, welche selbst verschiedene Mandate gleichzeitig ausführen?

Gutachter:

Im Fall Bütler/Kurth wurde ein Gutachter eingesetzt, welcher nicht unabhängig war, weil er bei der Solothurner Spitäler AG beschäftigt war, bei der die Rechtsanwältin (Dr. Melania Lupi Thomann) der Kindesmutter Verwaltungsrätin war. Dies stellt einen Ausstandsgrund dar. Gemäss Art. 183 Abs. 2 ZPO i.V.m. Art. 48 ZPO ist die sachverständige Person verpflichtet, dem Gericht allfällige Ausstandsgründe offenzulegen. Liefert eine sachverständige Person ein Gutachten ab, das aufgrund unverbesserlicher Mängel (wie z.B. wegen Missachtung der Ausstandsregeln) als Beweismittel nicht verwertbar ist, ist der Auftrag nicht ordnungsgemäss erfüllt worden (ZPO-Kommentar, Weibel, N 29 zu Art. 183 ZPO). Die Verantwortung für die Erstellung eines verwertbaren Gutachtens darf nicht im Rahmen des rechtlichen Gehörs auf die Parteien abgewälzt werden, welche eine entsprechende Verbindung aufweisen und damit der Ausstandsgrund nicht bekannt ist.

23. Wie stellt die KESB sicher, dass der Sachverständige sich dieser Befangenheitsproblematik bewusst ist und dies offen kommuniziert?

24. Kann die Erstellung nicht verwertbarer Gutachten dadurch vermieden werden, dass die auftragerteilende KESB dem Gutachter die Parteien und ihre Rechtsvertreter mitteilt und die Unterzeichnung einer Unabhängigkeitserklärung verlangt? Welche Weisungen/Richtlinien/Vorlagen müssen dazu erlassen werden?

25. In wie vielen KESB-Fällen wurde seit 01.01.2013 ein Gutachten eingeholt (pro KESB und Jahr)?

26. Welche Gutachter wurden beauftragt (Namen pro KESB und Jahr seit 2013)?

27. Wie teuer ist ein Gutachten (Mindestpreis, Maximalpreis und Durchschnittspreis)?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Das Kantonsratsgesetz vom 24. September 1989 (BGS 121.1) regelt in § 22 ff. die Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder. Jedes Ratsmitglied hat das Recht, parlamentarische Vorstösse einzureichen. Bei der Kleinen Anfrage handelt es sich um ein parlamentarisches Geschäft. Sie ist eine schriftlich eingereichte und vom Regierungsrat schriftlich oder mündlich zu beantwortende Interpellation. Eine mündliche Begründung durch die Ratsmitglieder ist ausgeschlossen. Eine Diskussion findet nicht statt. Kleine Anfragen werden in der Regel bis zur nächsten Session beantwortet. Abzugrenzen ist die Kleine Anfrage vom Auftrag. Mit einem Auftrag wird der Regierungsrat aufgefordert, den Kantonsrat in der Ausübung seiner Befugnisse zu unterstützen oder selber eine Massnahme zu treffen.

Die Kleine Anfrage ist ein Instrument, mit welchem beim Regierungsrat die Beantwortung von Fragen zu einem bestimmten Thema eingefordert werden kann. Mit der Kleinen Anfrage wird der Regierungsrat nicht mit einer weitergehenden Abklärung beauftragt. Um umfassende Auskünfte zu erhalten, ist dem Regierungsrat ein Auftrag zu erteilen. Im Gegensatz zum Auftrag ist

bei der Kleinen Anfrage auch keine Diskussion im Parlament vorgesehen. Der Umfang der eingereichten Kleinen Anfrage umfasst nicht weniger als 27 Fragen, welche zum Teil auch noch mehrere Unterfragen beinhalten. Die eingereichten Fragen überschreiten die Dimension einer kleinen Anfrage.

Stephanie Ritschard (SVP, Riedholz) hat in der Vergangenheit bereits folgende politische Vorstösse im Zusammenhang mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden eingereicht:

K 0115/2018 (DDI)	Kleine Anfrage Stephanie Ritschard (SVP, Riedholz): Selbstbestimmung ohne behördliche Erwachsenenschutzmassnahmen und Weisungen der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) (05.09.2018)
I 0236/2019 (DDI)	Interpellation Stephanie Ritschard (SVP, Riedholz): Unfähigkeit der KESB? (11.12.2019)
I 0085/2020 (DDI)	Interpellation Stephanie Ritschard (SVP, Riedholz): Erwachsenenschutzrecht ist für das Verwaltungsgericht eine sachfremde Materie (06.05.2020)
K 0126/2020 (DDI)	Kleine Anfrage Stephanie Ritschard (SVP, Riedholz): Die KESB, eine heilige Kuh: Qualität ihrer Dienstleistung hinterfragen

Soweit sich die Kleine Anfrage auf Fragen bezieht, welche wir bereits beantwortet haben, wird auf diese Antworten verwiesen.

Weiter erlauben wir uns den Hinweis, dass im Vorstosstext Namen von Betroffenen genannt werden. Der Vorstosstext mit der Stellungnahme des Regierungsrats ist öffentlich zugänglich. Persönlichkeits- und datenschutzrechtliche Problematiken wurden von der Verfasserin des Vorstosses offensichtlich nicht bedacht.

Da mit der vorliegenden Kleinen Anfrage insbesondere zahlreiche Unterlagen verlangt werden ist schliesslich anzumerken, dass es den Parlamentsmitgliedern offen steht, auch ohne parlamentarische Instrumente Unterlagen zu verlangen. Eine kleine Anfrage ist dazu ungeeignet. Die zuständigen Stellen stellen die Unterlagen auf Nachfrage gerne zu.

3.2 Zu den Fragen

Präsidentenkonferenz:

3.2.1 Zu Frage 1:

Wie viele Reglemente der Präsidentenkonferenz sind in Kraft? Welche? Bitte stellen Sie mir diese zu.

Folgende Reglemente wurden durch die Präsidentenkonferenz erlassen.

- Aktenführung_Richtlinien
- Elternbeiträge_Richtlinien (2014-05-02)
- FU-Merkblatt (KESB-Ärzte) 2018-07
- Gebührentarif GT Richtlinien (ab 2019-12-01)
- Haftungsfälle - Ablaufschema
- Heimplatzierung überprüfen 2015-11-13

- HKsÜ / HESÜ Merkblatt (Haager Kindesschutzübereinkommen; SR 0.211.231.011 / Haager Erwachsenschutzübereinkommen; SR 0.211.232.1)
- KLIB-Erfassung_Richtlinien
- KLIB-Massnahmemodul 2015-08-14
- Konsularischer Schutz WÜK (Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen; SR 0.191.02)
- Liquidation nachrichtenloser Vermögen (2018-01-18)
- Mandatsentschädigung_Richtlinien (2014-05-02)
- Mandatsträger KLIB
- Massengeschäfte (Liste)
- Pikett-Weisung 2019-10-01
- Protokoll_Richtlinien
- Verfahrenseröffnung_Vorgehen Empfehlung (2014-12-18)

3.2.2 Zu Frage 2:

Bitte stellen Sie mir die zurzeit geltenden schriftlich festgehaltenen Abläufe für die Verfahren vor der KESB und für die Anordnung von Massnahmen zu.

Der Ablauf bei einem Kindes- oder Erwachsenenschutzfall, welcher durch eine sog. Gefährdungsmeldung ausgelöst wird, ergibt sich aus den Handlungsempfehlungen der Aufsichtsbehörde (Dezember 2016). Diese Handlungsempfehlungen gehen von drei Arten von Gefährdungsmeldungen aus. Es werden der Notfall, dringende Fälle und nicht dringende Fälle unterschieden. Je nach Art der Gefährdungsmeldung ergibt sich die Zuständigkeit, der Ablauf der Bearbeitung und die Fristen der Bearbeitung. Diese Handlungsempfehlung soll als Richtschnur gelten und kann auf keinen Fall jeden einzelnen Fall abdecken. Die Handlungsempfehlung kann auf Nachfrage gerne zustellt werden.

Hinweis: Es gibt noch verschiedene weitere Verfahren, welche nicht durch eine Gefährdungsmeldung veranlasst werden. Diese Verfahren richten sich nach der Natur der Sache sowie gemäss den massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen (zustimmungsbedürftige Geschäfte, Genehmigung des periodischen Rechenschaftsberichts und der Rechnungsablage, Validierung eines Vorsorgeauftrags, Regelung der Kinderbelange bei strittiger Trennung von unverheirateten Eltern usw.).

3.2.3 Zu Frage 3:

Welche regionalen Unterschiede gibt es in den Abläufen zwischen den drei KESB im Kanton Solothurn?

Die drei Behörden des Kantons Solothurn halten sich gleichermassen an die vorgezeichneten Abläufe. Die drei Präsidenten besprechen in den wöchentlichen Telefonkonferenzen mögliche Problemstellungen und koordinieren stetig die bestehenden Verfahrensabläufe.

3.2.4 Zu Frage 4:

Aus welchen Personen setzt sich die Präsidentenkonferenz zusammen (Auflistung seit Bestehen mit Fluktuationen)?

Die Präsidentenkonferenz besteht aus den Präsidenten der drei kantonalen Behörden:

- Stefan Armenti (KESB RS)
(Vorgänger/innen: Barbara Gloor Estermann; Barbara Hamm Schulte)
- Rolf Eggenschwiler (KESB TG/DT)
(Vorgänger/innen: Agatha Kremser ad interim, Sandra Rigassi, Bernhard Allemann)
- Jürg Vögtli (KESB OG)

3.2.5 Zu Frage 5:

Aus welchen Personen setzt sich die Begleitgruppe zusammen (seit Beginn mit Fluktuationen)?

Die Begleitgruppe besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Sozialregionen, des Verbandes der Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), der KESB und des Amtes für soziale Sicherheit (ASO). Für die aktuelle Besetzung verweisen wir auf RRB 2018/129, RRB 2018/974 und RRB 2018/1478. Für die früheren Besetzungen auf RRB 2013/1912 und RRB 2014/2005.

3.2.6 Zu Frage 6:

Welche Merkblätter und Richtlinien wurden von der Begleitgruppe erarbeitet? Bitte senden Sie mir die heute geltenden Richtlinien und Merkblätter zu.

Die Erarbeitung von Empfehlungen, Merkblättern und Richtlinien im Rahmen der Begleitgruppe erfolgt nach festgestelltem Bedarf bei den vertretenen Parteien (ASO, Aufsichtsbehörde KESB, KESB, Sozialregionen, VSEG). Im Rahmen der Begleitgruppe wird die Zuständigkeit für die Erarbeitung der Merkblätter, Richtlinien oder Empfehlungen festgelegt. Je nach Thematik werden die Dokumente federführend vom ASO, von den KESB oder von den Sozialregionen erarbeitet. Die Begleitgruppe KESB hat aber auch die Möglichkeit Arbeitsgruppen – bestehend aus Mitgliedern der Begleitgruppe – einzuberufen, um Empfehlungen, Richtlinien und Merkblätter in enger Zusammenarbeit zu entwickeln. Im Rahmen der Begleitgruppe werden über den aktuellen Stand informiert, fachliche Rückmeldungen eingeholt und die Dokumente verabschiedet.

Seit 2014 wurden die folgenden Dokumente erarbeitet:

- Vereinbarung über die Revision von Mandatsrechnungen
- Empfehlungen zur Vorgehensweise bei der Verfahrenseröffnung
- Leitfaden Kindeswohlgefährdung
- Leitfaden Kindeswohlgefährdung zur Zusammenarbeit mit Schulen und der KESB
- Richtlinien zur Erhebung von Gebühren in Verfahren vor der KESB
- Richtlinien zur Bemessung von Elternbeiträgen an die Kosten von Kinderschuttmassnahmen
- Formular bezüglich des rechtlichen Gehörs und den Verzicht darauf in Abklärungsverfahren erstellt.
- Handlungsempfehlungen bei Gefährdungsmeldungen (Notfälle, Dringende Fälle, nicht dringende Fälle)

- Handbuch für Private Mandatsträger (PriMa-Handbuch) wurde für den Kanton Solothurn aufbereitet und im Internet allen zur Verfügung gestellt
- Regelung Unterhaltsverträge nach neuem Recht
- Handlungsempfehlungen begleitetes Besuchsrecht
- Merkblatt fürsorgerische Unterbringung (FU)

Zurzeit sind mehrere Arbeitsgruppen, bestehend aus Mitgliedern der Begleitgruppe, tätig. Eine Arbeitsgruppe entwickelt Instrumente für die Prüfung der von den Beistandspersonen erstellten Rechenschaftsberichte und Rechnungen. Die entwickelten Instrumente sollen einerseits eine einheitliche Vorprüfung der Rechnungen durch die Sozialregionen garantieren, andererseits aber auch ein effizientes Genehmigungsverfahren bei der KESB sicherstellen. Eine weitere Arbeitsgruppe erarbeitet Richtlinien zur Übergabe der Mandatsakten von den Sozialregionen an die KESB nach Abschluss der Beistandschaften. Dabei sind die Archivwürdigkeit der Aktenstücke und die Aufbewahrungsfristen zu berücksichtigen. Eine dritte Arbeitsgruppe widmet sich der Frage, wie die Abklärungen im Kinderschutz optimiert werden können und welche Instrumente dazu eingeführt werden müssten.

3.2.7 Zu Frage 7:

Warum wird die Begleitgruppe immer noch benötigt?

Das Gremium hat sich in der Legislatur 2013 — 2017 bewährt und konnte dazu beitragen, die behördlichen Strukturen und die Kooperation zwischen den verschiedenen im Kindes- und Erwachsenenschutz involvierten Behörden und Gremien zu stärken. Es werden die aktuellen Entwicklungen im Kindes- und Erwachsenenschutz im Kanton Solothurn diskutiert und Schnittstellen geklärt.

3.2.8 Zu Frage 8:

Namen der Behördenmitglieder pro KESB seit 2013, mit Angabe des Berufsabschlusses, Ein- und Austrittsdatum, Angabe von Langzeit-Arbeitsunfähigkeiten (länger als ein Monat) und Mutterschaftsurlauben sowie Stellvertretungen bei anderen KESB (pro KESB).

Aus datenschutzrechtlichen Gründen machen wir keine Angaben zu einzelnen Mitarbeitenden (Ausnahme KESB-Präsidien als Kadermitarbeitende, siehe Frage 10).

Wir können jedoch Auskunft über die Anzahl der Ein- und Austritte von Behördenmitgliedern (inkl. Präsidentinnen und Präsidenten, Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten) bei den drei KESB geben.

Aus der Statistik wird ersichtlich, dass bei der KESB Olten-Gösgen seit ihrer Errichtung eine geringe Fluktuation zu verzeichnen ist. Auf Austritte im Jahr 2015 und 2017 aus der KESB wurde mit Neuanstellungen reagiert.

KESB Olten-Gösgen

Jahr	Eintritte	Austritte
2012	2	0
2013	4	0
2014	0	1
2015	1	0
2016	0	0
2017	2	2
2018	0	0
2019	0	0

Bei der KESB Region Solothurn kam es im Jahr 2014 zu mehreren Wechseln von Behördenmitgliedern. Ab dem Jahr 2015 ist eine geringe Fluktuation zu verzeichnen. Der amtierende Präsident Stefan Armenti ist bei der KESB im Jahr 2012 als Vizepräsident eingetreten und somit seit acht Jahren in leitender Funktion bei der KESB Region Solothurn tätig.

KESB Region Solothurn

Jahr	Eintritte	Austritte
2012	2	0
2013	6	0
2014	4	3
2015	1	1
2016	1	0
2017	0	1
2018	0	1
2019	1	1

Die KESB Thal-Gäu / Dorneck-Thierstein war in den Jahren 2016 und 2017 von mehreren Wechseln von Behördenmitgliedern betroffen. Der amtierende Präsident Rolf Eggenschwiler ist im September 2017 bei der KESB eingetreten. In den Jahren 2018 und 2019 ist nur eine geringe Fluktuation zu verzeichnen.

KESB Thal-Gäu / Dorneck-Thierstein

Jahr	Eintritte	Austritte
2012	2	0
2013	3	0
2014	0	1
2015	1	0
2016	2	3
2017	3	2
2018	0	1
2019	0	0

Zu den «Langzeit-Arbeitsunfähigkeiten»: Seit der Anstellung der ersten Behördenmitglieder im Jahr 2012 sind vier lange Krankheitsabwesenheiten (mehr als ein Monat) zu verzeichnen. Alle vier Abwesenheiten betreffen die KESB Thal-Gäu / Dorneck-Thierstein.

Lange Krankheitsabwesenheiten

Abwesenheit	Beginn der Abwesenheit	Dauer
1	2013	7.5 Mte.
2	2015	7 Mte.
3	2016	3.5 Mte.
4	2016	12 Mte.

Eine Statistik zu Mutterschaftsurlauben und den entsprechenden Vertretungen wird nicht geführt.

Insgesamt zeigt die Statistik, dass die Fluktuation bei allen KESB seit dem Jahr 2018 gering ist. Bei den KESB Olten-Gösgen und KESB Region Solothurn sind mehrere Behördenmitglieder seit der Errichtung der KESB im Jahr 2013 tätig. Der Statistik ist ausserdem zu entnehmen, dass auf Austritte mit der Einstellung von geeignetem Personal reagiert wurde. Seit 2017 kam es zu keinen längeren Krankheitsabwesenheiten. Aus unserer Sicht konnte das Wissen stets gesichert werden.

3.2.9 Zu Frage 9:

Namen der freigestellten Mitarbeiter mit Angabe der Dauer und Begründung der Freistellung (pro KESB).

Aus datenschutzrechtlichen Gründen nennen wir keine Namen von freigestellten Mitarbeitenden der KESB (Ausnahme KESB-Präsidien, siehe Frage 10). Tatsächlich kam es seit der Einführung der KESB im Jahr 2013 aber zu keinen Freistellungen von Behördenmitgliedern, Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie Präsidentinnen und Präsidenten.

3.2.10 Zu Frage 10:

KESB Präsidenten und KESB Vize-Präsidenten samt Amtszeiten und Begründung des Austritts.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen beantworten wir diese Frage ausschliesslich in Bezug auf die KESB-Präsidentinnen und KESB-Präsidenten.

KESB Region	Präsident / Präsidentin	Amtszeit	Begründung des Austritts
Olten-Gösgen	Jürg Vögtli	01.10.2012-heute	
Region Solothurn	Barbara Hamm-Schulte	01.08.2012-31.12.2014	Demission durch Präsidentin
	Barbara Gloor-Estermann	01.01.2015-31.08.2018	Demission durch Präsidentin
	Stefan Armenti	01.09.2018-heute	
Thal-Gäu / Dorneck-Thierstein	Bernhard Allemann	01.08.2012-30.06.2014	Demission durch Präsident
	Sandra Rigassi	01.10.2014-31.12.2016	Demission durch Präsidentin
	Agatha Kremser (ad interim)	01.11.2016-31.08.2017	Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach 1 Jahr Krankheit
	Rolf Eggen-schwiler	01.09.2017-heute	

3.2.11 Zu Frage 11:

Wie oft wurde seit 2013 eine Mediation angeordnet (pro KESB und Jahr)?

Die bei den KESB des Kantons Solothurn erhobenen Daten basieren auf den Vorgaben der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES). Die KOKES führt jährlich gesamtschweizerische Erhebungen im Zusammenhang mit den verschiedenen Massnahmen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden durch und veröffentlicht diese in einer Statistik (<https://www.kokes.ch/de/dokumentation/statistik/aktuellste-zahlen>). Gemäss den Richtlinien der KOKES ist die Detaillierung der Anzahl angeordneter Mediationen nicht vorgesehen, weshalb die genaue Anzahl der durch die KESB im Kanton zwischen 2013 und 2020 angeordneten Mediationen nicht beziffert werden kann.

3.2.12 Zu Frage 12:

In wie vielen Fällen ist die Mediation gescheitert, so dass das Verfahren weitergeführt werden musste (pro KESB)?

Da gestützt auf die Vorgaben der KOKES keine detaillierte Erhebung der Anzahl angeordneter Mediationen erfolgt, können keine Aussagen dazu gemacht werden in wie vielen Fällen durch die KESB angeordnete Mediationen scheitern.

3.2.13 Zu Frage 13:

In wie vielen Fällen konnte nach der Mediation das Verfahren abgeschlossen werden (pro KESB)?

Da gestützt auf die Vorgaben der KOKES keine detaillierte Erhebung der Anzahl angeordneter Mediationen erfolgt, können keine Aussagen dazu gemacht werden in wie vielen Fällen Verfahren nach einer Mediation abgeschlossen werden konnten.

3.2.14 Zu Frage 14:

Namen der eingesetzten Mediatoren und Anzahl Aufträge (pro KESB)?

Eine systematische Auswertung, wer durch die verschiedenen KESB mit Mediationen beauftragt wurde und wie viele Aufträge den jeweiligen Mediatorinnen und Mediatoren erteilt wurden, ist aufgrund der erhobenen Daten nicht möglich.

3.2.15 Zu Frage 15:

Dauer der Mediationen (pro KESB)?

Da gestützt auf die Vorgaben der KOKES keine detaillierte Erhebung der angeordneten Mediationen erfolgt, kann auch über deren Dauer keine Aussage getroffen werden.

3.2.16 Zu Frage 16:

Kosten der Mediationen (pro KESB)?

Da aufgrund der Datenerhebung der KESB keine detaillierten Aussagen bezüglich der Anzahl angeordneter Mediationen kann, kann auch über Kosten keine Aussage getroffen werden.

3.2.17 Zu Frage 17:

Die Begründung, weshalb angeordnete Mediationen nicht erfolgsversprechend sind, widerspricht der Fachliteratur. Ist es nicht gerade die Aufgabe eines Mediators, die menschliche Grundhaltung für eine gelingende Mediation zu schaffen? Ist es nicht die Aufgabe des Mediators, einen positiven Zugang zu Konflikten, die Orientierung an der Zukunft und an den vorhandenen Ressourcen bei den Betroffenen zu wecken, damit eine zukunftsfähige Lösung möglich ist und vermittelt werden kann? Warum wird vorausgesetzt, dass beide Parteien Bereitschaft für eine Mediation signalisieren? Warum soll es nicht möglich sein, dass ein systemisch ausgebildeter, anerkannter und unabhängiger Mediator auch bei einer anfänglichen Weigerung eines Elternteils diesen für eine einvernehmliche Lösung gewinnen kann?

Der Leidensdruck und das Beratungsbedürfnis werden dadurch geschaffen, dass dem nicht kooperativen und sich einer Mediation verweigernden Elternteil aufgezeigt wird, dass sein Verhalten als mangelnde Erziehungskompetenz betrachtet wird und zu Nachteilen im weiteren Verlauf des strittigen Verfahrens führen kann, und dass die betroffenen Kinder davon profitieren, wenn die Eltern mit Hilfe eines Mediators eine einvernehmliche Lösung finden. Der Einsatz der Pflichtmediation durch die KESB erscheint nicht ausgereift und dem aktuellen Stand der Fachliteratur entsprechend. Er ist von einer Fachgruppe zu überprüfen und Richtlinien dazu aufzustellen, an denen sich die KESB orientieren können.

In der Fachliteratur werden verschiedene Bedingungen genannt, welche für das Gelingen einer Mediation von zentraler Bedeutung sind. So zeigt der bekannte Konfliktforscher Friederich Glasl beispielsweise auf, dass das Gelingen externer meditativer Verfahren davon abhängig ist, inwieweit Konflikte zwischen den beteiligten Parteien bereits fortgeschritten sind. Weit fortgeschrittene, d.h. sich auf hoher Eskalationsstufen befindliche Konflikte, können basierend auf seinen Forschungsergebnissen, nicht durch externe professionelle Mediation, sondern lediglich im Rahmen von Schiedsgerichtsverfahren oder durch Machteingriffe gelöst werden (Glasl 2013: Konfliktmanagement: Ein Handbuch für Führungskräfte, Beraterinnen und Berater). Andere Autoren wie beispielsweise Christoph Besemer heben hervor, dass Mediation als Methode bei der Bearbeitung von sozialen Konflikten an Grenzen stösst, wenn beispielsweise eine oder beide Parteien die Teilnahme an der Mediation ablehnen, zwischen den Streitenden ein unauflösliches Machtverhältnis besteht, das die Autonomie einer Partei erheblich einschränkt oder Mediatorinnen und Mediatoren von einer Partei als Verbündete oder Gegner angesehen, in den Konflikt involviert werden und dabei ihre Allparteilichkeit verlieren (Besemer 1999: Mediation. Vermittlung in Konflikten). Ohne an dieser Stelle weiter auf die Vielzahl von Bedingungen einzugehen, welche in der Fachliteratur als Faktoren genannt werden, die die Erfolgsaussichten von Mediationen beeinflussen, kann keine Rede davon sein, dass die angeführten Begründungen der Fachliteratur widersprechen würden.

Aufgrund des Verhältnismässigkeitsprinzips ist es die Aufgabe der KESB vor der Anordnung einer Massnahme deren zu erwartende Wirksamkeit vor dem Hintergrund des Einzelfalles zu beurteilen. Aus diesem Grund müssen auch die Bedingungen, welche aus fachlicher Sicht für das Gelingen oder Nichtgelingen einer Mediation entscheidend sind, in jedem Einzelfall abgewogen werden. Wird eine Mediation angeordnet, versteht es sich von selbst, dass diese bei einer Fachperson erfolgen muss, welche über die notwendige professionelle Arbeitshaltung und die Fähigkeit zur Gestaltung einer professionellen Arbeitsbeziehung verfügt. Teil einer professionellen Arbeitshaltung ist nicht nur der Wille des Mediators oder der Mediatorin im Rahmen eines menschlichen Zuganges einen positiven Raum für eine gelingende Lösungssuche zu schaffen. Vielmehr muss die Mediatorin oder der Mediator auch dazu imstande sein, Ressourcen bei den Betroffenen zu aktivieren, denn nur so können in verfahrenen Situationen zukunftsfähige Lösungen ermöglicht und vermittelt werden. Auch ein systemisch ausgebildeter, anerkannter und unabhängiger Mediator kann keinen Beitrag zur Lösung eines Konfliktes leisten, wenn er als

Verbündeter einer Partei wirken muss, der bei der anderen Partei Leidensdruck aufzubauen hat. So ist es nicht, wie von der Fragestellerin deklariert, die Rolle des Mediators oder der Mediatorin das Verhalten eines Elternteils als mangelnde Erziehungskompetenz zu werten und Nachteile im weiteren Verlauf des strittigen Verfahrens in Aussicht zu stellen. Interventionen im Rahmen einer Mediation, die erfolgsversprechend sind, setzen Eigenverantwortlichkeit der Parteien voraus.

Der Einsatz von Pflichtmediationen durch die KESB widerspiegelt nicht nur den fachlichen Standard, sondern auch die notwendige professionelle Grundhaltung. Die bestehende Praxis wird von den Fachbehörden laufend auf Basis aktueller interdisziplinärer Wissensbestände evaluiert. Aus diesem Grund ist es nicht notwendig den Einsatz von Pflichtmediationen durch eine Fachgruppe überprüfen zu lassen und Richtlinien dazu aufzustellen.

Mandatspersonen:

3.2.18 Zu Frage 18:

Namen der bei den Sozialregionen angestellten Berufsbeiständen pro Sozialregion mit Ein- und Austrittsdatum?

Aus datenschutzrechtlichen Gründen nennen wir keine Namen von Berufsbeiständinnen und Berufsbeiständen mit Ein- und Austrittsdaten bei den Sozialregionen.

3.2.19 Zu Frage 19:

Namen der privaten Mandatsträger und Mandatsträgerinnen im Pool pro Sozialregion mit Anzahl betreuter Mandate?

Aus datenschutzrechtlichen Gründen nennen wir keine Namen von privaten Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern mit Anzahl betreuter Mandate.

Wir können jedoch statistische Angaben zu den betreuten Mandaten und zum Anteil der privaten Mandatsträgerinnen und Mandatsträger machen. Gemäss KOKE-Statistik von 2019 führen die Sozialregionen im Kanton Solothurn 3057 Beistandschaften im Erwachsenenschutz und 1648 Beistandschaften im Kinderschutz. Eine Auswertung im Fallführungssystem der KESB für das Jahr 2019 ergibt insgesamt 3194 Beistandschaften im Erwachsenenschutz und 1591 Beistandschaften im Kinderschutz. Von den Beistandschaften im Erwachsenenschutz werden gemäss dieser Auswertung 1168 Mandate von privaten Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern geführt. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Unterscheidung zwischen privaten und professionellen Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern im Fallführungssystem der KESB erst seit 2019 systematisch erfasst wird. Die Zahlen sind entsprechend mit Vorsicht zur Kenntnis zu nehmen. Auf Grund einer Umfrage bei den Sozialregionen im Jahr 2019 schätzen wir den Anteil von privaten Mandatsträgerinnen und Mandatsträger bei der Mandatsführung auf 25%.

3.2.20 Zu Frage 20:

Wer beaufsichtigt die Beistände?

Der Tätigkeit der Mandatsperson liegt ein behördlicher Auftrag zugrunde. Dementsprechend untersteht die Mandatsperson der staatlichen Aufsicht. Diese bezweckt die ordnungsgemässe Durchführung der Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen (URS VOGEL, in: Handkommentar Privatrecht, Rz 1 zu Art. 419 ZGB). Die Aufsicht über die Beistände regelt das Bundesrecht. Die fachliche Aufsicht über die Mandatsperson hat die KESB (Art. 419 ZGB). Entsprechend kann man sich gegen Handlungen oder Unterlassungen des Beistandes/der Beiständin wehren, wobei die Unangemessenheit nur mit Zurückhaltung überprüft werden kann. Die Beschwerdepunkte fal-

len nur entlang der übernommenen Aufgaben bzw. Befugnisse der Mandatsperson in den Zuständigkeitsbereich der KESB. Dieser behördliche Auftrag ist einerseits im Entscheid der KESB, andererseits in der Ernennungsurkunde umschrieben. Gegen die Entscheide der KESB kann Beschwerde an das Verwaltungsgericht geführt werden (vgl. Ziff. 3.1 und 3.2. des RRB Nr. 2020/1233 vom 31. August 2020).

3.2.21 Zu Frage 21:

Wohin kann sich ein Betroffener wenden, wenn eine Mandatsperson ihre Aufgabe nicht erfüllt, nicht unabhängig ist und diese als verlängerter Arm der KESB handelt?

Wie bereits unter Frage 20 ausgeführt, liegt die fachliche Aufsicht über die Mandatspersonen bei der KESB bzw. beim Verwaltungsgericht. Gesetzlich nicht geregelt ist, wer die administrative Aufsicht über die Mandatsperson hat (Aufsicht über die Organisation, Abläufe etc.). Es ist deshalb immer eine Einzelfallbeurteilung notwendig. Wird beispielsweise moniert, dass die Mandatsperson Termine nicht einhält oder die Kommunikation erschwert ist, so hat dies Einfluss auf den laufenden behördlichen Auftrag. In diesem Fall müsste die KESB gestützt auf Art. 419 ZGB auch gewisse administrative aufsichtsrechtliche Aufgaben wahrnehmen. Werden allerdings organisatorische und administrative Probleme bei der gleichen Mandatsperson in verschiedenen Verfahren erkannt, so liegt ein strukturelles Problem vor. Betroffen davon ist schlussendlich der entsprechende "Mandatsdienst". Die Einwohnergemeinden erbringen die ihnen zugewiesenen Aufgaben der Sozialhilfe, der institutionellen Zusammenarbeit sowie des Kindes- und Erwachsenenschutzes in Sozialregionen (27 Abs. 1 SG). Die Sozialregionen wurden durch den Zusammenschluss von Einwohnergemeinden in vorgesehenen Zusammenarbeitsformen (Zweckverband, öffentlich-rechtlicher Vertrag) errichtet. Die Sozialregionen führen die durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde festgelegten Massnahmen und sorgen für eine ausreichende Anzahl geeigneter Mandatspersonen (§ 115 Abs. 1 und 2 EG ZGB). In diesem Bereich liegt demnach die administrative Aufsicht bei der Einwohnergemeinde als Anstellungsbehörde und Trägerschaft der Sozialregionen.

3.2.22 Zu Frage 22:

Wer beaufsichtigt die bei den Sozialregionen angestellten Bereichsleiter und Bereichsleiterinnen, welche selbst verschiedene Mandate gleichzeitig ausführen?

Was das persönliche Verhalten von Gemeindeangestellten betrifft, sind die personalrechtlichen Vorgesetzten disziplinarisch zuständig. Wenn es um das Verhalten eines Mitglieds einer (vertraglich begründeten) Gemeindebehörde geht, fällt die Ausübung des Disziplinarrechts gemäss Art. 70 Abs. 3 lit. f des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) in den Kompetenzbereich des Gemeinderates. Beim Zweckverband üben die Disziplinaufsicht die Trägerschaft über die Behördenmitglieder und die personalrechtlich Vorgesetzten über die Angestellten aus.

Gutachter:

3.2.23 Zu Frage 23:

Wie stellt die KESB sicher, dass der Sachverständige sich dieser Befangenheitsproblematik bewusst ist und dies offen kommuniziert?

Aus Datenschutzgründen können wir Fragen, die sich auf Einzelfälle beziehen, nicht beantworten.

Nebst einem Austausch über die Indikation und Art des Gutachtens und die konkreten Fragestellungen sowie über die zeitliche Verfügbarkeit des Gutachters, klärt die KESB als Auftragge-

berin vor Auftragserteilung ebenfalls die Frage der Unbefangenheit des Gutachters. Anschliessend gewährt die KESB sämtlichen Verfahrensbeteiligten jeweils das rechtliche Gehör zur Auswahl des Gutachters, damit diese allfällige Ablehnungsgründe vorbringen können.

3.2.24 Zu Frage 24:

Kann die Erstellung nicht verwertbarer Gutachten dadurch vermieden werden, dass die auftragerteilende KESB dem Gutachter die Parteien und ihre Rechtsvertreter mitteilt und die Unterzeichnung einer Unabhängigkeitserklärung verlangt? Welche Weisungen/Richtlinien/Vorlagen müssen dazu erlassen werden?

Für Sachverständige kommen Ausstandsgründe gemäss Art. 183 Abs. 2 ZPO zur Anwendung. Dies bedeutet, dass die sachverständige Person unter anderem unabhängig und unbefangen sein muss, um einen Auftrag anzunehmen und ein verlässliches Gutachten erstellen zu können. Da sich die Unabhängigkeit bzw. Unbefangenheit aus dem Gesetz ergibt, ist eine (zusätzliche) Unabhängigkeitserklärung bzw. der Erlass von Weisungen oder Richtlinien nicht erforderlich.

3.2.25 Zu Frage 25:

In wie vielen KESB-Fällen wurde seit 01.01.2013 ein Gutachten eingeholt (pro KESB und Jahr)?

In erster Linie wird die zuständige Sozialregion mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt. Die durch die Sozialregionen erstellten Sozialberichte stellen auch "Gutachten" im Rechtssinne dar. In komplexeren Fällen wird zur Absicherung des Entscheids eine spezielle Gutachterstelle mit der Erstellung des Gutachtens beauftragt. Dies erfolgt hauptsächlich in Kindesschutzfällen, etwa wenn es um die Zuteilung der Obhut über die Kinder (Kinderzuteilungsgutachten) an einen Elternteil oder um Fremdplatzierungen (Erziehungsfähigkeitsgutachten) geht. Durch die KESB wird dann ein Gutachten in Auftrag gegeben, wenn es der Behörde auf Basis von Abklärungen durch die Sozialregionen nicht möglich ist, erhebliche Sachverhalte in einem Verfahren adäquat zu beurteilen. Ausserdem werden Gutachten angeordnet, wenn zur Beantwortung von komplexen Rechtsfragen spezielles Fachwissen benötigt wird, das weder in der Behörde noch bei den Sozialregionen vorhanden ist.

Im Jahr 2019 wurden in Kindesschutzfällen von der KESB Region Solothurn 7 Gutachten, von der KESB Olten-Gösgen 3 Gutachten und von der KESB Thal-Gäu/Dorneck-Thierstein 5 Gutachten angeordnet. Dies entspricht etwa dem jährlichen Durchschnitt seit dem 1. Januar 2013.

3.2.26 Zu Frage 26:

Welche Gutachter wurden beauftragt (Namen pro KESB und Jahr seit 2013)?

Die KESB des Kanton Solothurn führt keine Statistik darüber, welche Gutachterinnen und Gutachter in den vergangenen Jahren beauftragt wurden. Zur Qualitätssicherung werden im Bereich des Kindesschutzes nur Gutachterinnen und Gutachter beauftragt, welche über einen Fachtitel der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtspsychologie (SGRP) oder der eine Schwerpunkttitle Forensische Kinder- und Jugendpsychiatrie, der Schweizerischen Gesellschaft für Forensische Psychiatrie (SGFP), verfügen. Die Auftragsvergabe erfolgt in der Regel anhand der zeitlichen Ressourcen der Gutachterinnen und Gutachter, nachdem den betroffenen Personen zur Person des Gutachters oder der Gutachterin das rechtliche Gehör gewährt wurde. Die Liste kann auf Nachfrage gerne zustellt werden.

3.2.27 Zu Frage 27:

Wie teuer ist ein Gutachten (Mindestpreis, Maximalpreis und Durchschnittspreis)?

Die Kosten für ein familienrechtspsychologisches Gutachten belaufen sich auf ca. CHF 10'000.00 bis CHF 20'000.00.

Eine Auswertung des ASO zeigt, dass sich die durchschnittlichen jährlichen Kosten psychiatrischer Gutachten zwischen 2013 und 2019 auf CHF 200'000 beliefen. Wird davon ausgegangen, dass jährlich 15 Gutachten in Auftrag gegeben werden (siehe Frage 25), ist von einem Durchschnittspreis von CHF 13'330 auszugehen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat
Amt für soziale Sicherheit (3); MUS, SET, Admin. (2020-077)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat